

ANTRAG

auf Bewilligung eines Zuschusses nach Nummer 7.6.2 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums über die Anerkennung und Förderung der anerkannten Schwangerschaftsberatungsstellen (VwV SchKG) vom 14. Oktober 2019 (GABI. S. 385)



den Antrag bis 30. November in einfacher Ausfertigung einreichen

Anlagen (je 1-fach)

Personalblatt, sofern nicht bereits vorgelegt

*Bei erstmaliger Antragstellung durch freie Träger bitte zusätzlich Satzung,
Auszug aus dem Vereinsregister und Nachweis der Gemeinnützigkeit beifügen*

Antragstellende - Träger der Beratungsstelle -, Anschrift (Straße, PLZ Ort)	Telefon, Telefax, E-Mail
Ansprechpartner/in	Telefon, E-Mail

Name der Bank			
IBAN	DE	BIC	
Kontoinhaber/in			

Wir beantragen für folgende Beratungsstelle einen Zuschuss aus Landesmitteln

für das Jahr	Höhe des beantragten Zuschusses Euro	
Beratungsstelle - Bezeichnung -, Anschrift/en (Straße, PLZ Ort)		Telefon, Telefax, E-Mail

SACHLICHE ANGABEN

1. Allgemeine Angaben

Die Beratungsstelle hat ihre Anerkennung nach § 218 StGB/§ 9 SchKG am _____ (Datum) erhalten und wird auch im Antragsjahr ganzjährig Beratungen nach den §§ 2, 2a, 5,6 und 25 SchKG durchführen.

Öffnungszeiten der Beratungsstelle

Neben- / Außenstellen

Öffnungszeiten der Neben- / Außenstellen

2. Honorarkräfte

Gemäß Ziffer 7.4.4 VwV SchKG werden voraussichtlich folgende Mittel für den Einsatz von Honorarkräften benötigt:

	voraussichtliches Honorar
Ärztliche bzw. fachärztliche Honorarkräfte (auch Hebammen)	
Psychologisch tätige Honorarkräfte	
Juristisch tätige Honorarkräfte	
Dolmetscher	
Sozialpädagogisch bzw. sozialarbeiterisch tätige Honorarkräfte	
Gesamtsumme	

3. Angestellte Fachkräfte (ohne Honorarkräfte), für die ein Zuschuss beantragt wird

(Bitte für Beschäftigte, für die erstmals ein Zuschuss beantragt wird, ein Personalblatt (Vorlage im Internet abrufbar) zu Nummer 7.6.3 VwV SchKG beifügen und bei den übrigen Beschäftigten angeben, in welchem Jahr das Personalblatt vorgelegt wurde)

Lfd. Nr.	Name und Vorname, Berufsbezeichnung	Tarifvertrag und tarifliche Eingruppierung	Zeitdauer der Beschäftigung von - bis	Umfang der Beschäftigung			Personalblatt - liegt bei - vorgelegt (Jahr)	Raum für Berechnungen <i>(Bitte nicht ausfüllen)</i>
				insgesamt ¹	davon im Bereich Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG	davon in nicht förderfähigen Bereichen (z.B. Ehe-, Familien-, Lebensberatung)		
1								
2								
3								
4								
5								
6								

¹ Bitte bei Vollzeitbeschäftigten „100 %“ eintragen und bei Teilzeitbeschäftigten die arbeitsvertraglich vereinbarte prozentuale Arbeitszeit (z.B. 50 % oder 80 %)

Lfd. Nr.	Name und Vorname, Berufsbezeichnung	Tarifvertrag und tarifliche Eingruppierung	Zeitdauer der Beschäftigung von - bis	Umfang der Beschäftigung			Personalblatt - liegt bei - vorgelegt (Jahr)	Raum für Berechnungen <i>(Bitte nicht ausfüllen)</i>
				insgesamt	davon im Bereich Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG	davon in nicht förderfähigen Bereichen (z.B. Ehe-, Familien-, Lebensberatung)		
7								
8								
9								
10								
11								
12								

4. Kosten- und Finanzierungsplan ausschließlich für den Bereich der Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG

Kostenvoranschlag	Euro	
Personalkosten für angestellte Fachkräfte		
Personalkosten für Leitung und Verwaltung		
Personalkosten insgesamt	 	
Sachkosten insgesamt (z. B. Kosten für Räume, Bürobedarf, Porto, Telefon)	 	
Mittelbedarf für Honorarkräfte	 	
Kostenvoranschlag Ausgaben insgesamt ^{*)}	 	
Finanzierungsplan	Euro	
Eigenmittel (z. B. Zuweisungen des Trägers, Einnahmen aus Entgelten, Spenden)	 	
Beantragter Zuschuss des Landes		
1. für Personalkosten		
3. für Sachkosten		
2. für Honorarkräfte lt. Ziffer 7.4.4 VwV SchKG bis max. 4% des Zuschusses einer Fachkraftstelle		
Gesamt		
Zuschüsse von Kommunen (<i>Bitte erläutern</i>)		
1.		
2.		
3.		
Gesamt		
Sonstige Finanzierungsmittel (<i>Bitte erläutern</i>)		
1.		
2.		
3.		
Gesamt		
Finanzierungsplan Gesamtsumme ^{*)}	 	

^{*)} Die Summe „Kostenvoranschlag“ muss mit der Summe „Finanzierungsplan“ übereinstimmen


5. Zusätzliche Angaben

Nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz beteiligt sich der Träger als Arbeitgeber der Beratungsstelle am Umlageverfahren – U 1 (Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall).

Ja

Nein

Für den Bereich der Beratung nach den §§ 2, 2a, 5, 6 und 25 SchKG werden vom Träger der Beratungsstelle

 Zutreffendes bitte ankreuzen

keine weiteren Landesmittel in Anspruch genommen.

weitere Landesmittel in Anspruch genommen und zwar

6.

Wir erklären hiermit, dass die in der Beratungsstelle Beschäftigten

- nach für uns allgemein geltenden Bestimmungen/Tarife vergütet werden, die den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen im Wesentlichen entsprechen,
- finanziell nicht bessergestellt sind als vergleichbare Landesbedienstete.

7.

Wir versichern, dass die Angaben in diesem Antrag (einschließlich der Personalblätter) richtig und vollständig sind und dass wir jede Veränderung der für die Zuschussgewährung maßgebenden Verhältnisse unverzüglich dem Regierungspräsidium mitteilen werden.

Ort, Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

ERLÄUTERUNGEN

1. Der Zuschuss für eine angestellte, ganzjährig vollzeitbeschäftigte anerkannte Fachkraft in einer anerkannten Schwangerschaftsberatungsstelle beträgt
im Haushaltsjahr 2020 80.451 Euro (davon Personalkosten 65.940 Euro, Sachkosten 14.511 Euro) und
im Haushaltsjahr 2021 81.727 Euro (davon Personalkosten 67.216 Euro, Sachkosten 14.511 Euro).
2. Der Zuschuss bemisst sich nach der Zahl der vollzeitbeschäftigten anerkannten Fachkräfte. Teilzeitbeschäftigte anerkannte Fachkräfte werden dem Umfang ihrer Beschäftigung entsprechend auf Vollzeitfachkräfte umgerechnet. Der Zuschuss wird entsprechend anteilig gewährt. Nimmt die Fachkraft ihre Tätigkeit erst im Lauf des Jahres auf oder stellt sie ihre Tätigkeit im Lauf des Jahres ein, verringert sich der Zuschuss entsprechend des Zeitraumes, in dem die Stelle nicht besetzt ist.
Pro Schwangerschaftsberatungsstelle können Zuwendungen für Honorarkräfte nach den Nummern 7.3.4 und 7.4.4 VwV SchKG bis maximal 4 Prozent der Zuwendung einer Vollzeitkraft beantragt werden. Die Beratungsstelle wird verpflichtet, dem Regierungspräsidium bis 15. Oktober die bis dahin bzw. bis Ende des Jahres voraussichtlich benötigten Mittel mit Belegen (z.B. Verträge, Honorarvereinbarungen, endgültige Abrechnungen usw.) nachzuweisen.
3. Zuwendungen werden gewährt, wenn die Schwangerschaftsberatungsstelle die Mindestbesetzung im Sinne von Nummer 5.7 VwV SchKG sicherstellt (zwei Fachkräfte mit je 50 Prozent Beschäftigungsumfang). Die über die Mindestbesetzung hinausgehenden Fachkräfte müssen mindestens mit 35 Prozent einer Vollzeitkraft für die Beratung nach dem SchKG tätig sein. Hinsichtlich des Beschäftigungsumfanges kann im begründeten Einzelfall auf Antrag von der Bewilligungsbehörde vorübergehend eine Ausnahme gewährt werden. Es ist sicherzustellen, dass der Beschäftigungsumfang und die Lage der Arbeitszeit deren Einbindung in die Organisation der Beratungsstelle sowie eine dem Schwangerschaftskonfliktgesetz entsprechende Beratungstätigkeit und Beratungskontinuität ermöglicht. Darüber hinaus ist eine kontinuierliche Fort- und Weiterbildung der Fachkräfte sicherzustellen.
4. Fachkräfte sind in der Regel staatlich anerkannte Sozialpädagogen und -pädagoginnen, staatlich anerkannte Sozialarbeiter und -arbeiterinnen, Diplompädagogen und -pädagoginnen. Als Fachkräfte werden ebenfalls Absolventinnen und Absolventen eines Studiums mit dem Abschluss Bachelor of Arts (Schwerpunkt Sozialpädagogik) oder Master of Arts, unter der Voraussetzung anerkannt, dass der Studiengang in der Studienordnung ausgewiesene Module für die soziale Beratungspraxis enthält und dies entsprechend nachgewiesen wird.
5. Fachkräfte können auch Diplompsychologen und -psychologinnen sowie Ärzte und Ärztinnen sein, wenn sie über ausreichende Kenntnisse über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen.
6. Die Besetzung der Beratungsstelle muss gewährleisten, dass jederzeit eine Fachkraft, die über einschlägige Berufserfahrung verfügt, zur Verfügung steht.
7. Die Beratungsfachkräfte sollen regelmäßig Supervisions- und Fortbildungsangebote wahrnehmen.
8. Die nur im Bedarfsfall, das heißt bei einem fachlich nicht von den hauptberuflich beschäftigten Fachkräften zu erbringenden besonderen Beratungsbedarfs, beizuziehenden ärztlich, fachärztlich, psychologisch, sozialpädagogisch, sozialarbeiterisch oder juristisch ausgebildeten Fachkräfte (Honorarkräfte) müssen nicht über besondere Kenntnisse über die öffentlichen und privaten Hilfen für Schwangere, Familien, Mütter und Kinder verfügen. Dolmetscherinnen und Dolmetscher können ebenfalls als Honorarkräfte eingesetzt werden.
9. Eine Mehrfachförderung der Beratungsstelle aus Landesmitteln ist ausgeschlossen. Eine Förderung von kommunalen Schwangerschaftsberatungsstellen setzt voraus, dass die Aufwendungen für die Beratungsfachkräfte nicht bereits durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz vom 12. Dezember 1994 (GBl. S. 653) abgegolten sind.